

Arnim Rupp
65760 Eschborn

An den Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

EuWP 40/09 – Zur Stellungnahme des Bundesministeriums des Inneren vom 18. September 2009

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 ist dem Einsprechenden die Stellungnahme des Bundesministeriums des Inneren (BMI) zum Wahleinspruch EuWP 40/09 zugegangen. Den Ausführungen des BMI wird widersprochen. Der Einsprechende bekräftigt seine im Schreiben vom 4. August 2009 geltend gemachten Einwände.

Zur Stellungnahme des BMI II. 1. a): Das BMI behauptet fälschlicherweise, dass das Begründungserfordernis den Anstieg des Briefwahlanteils von 15,5 % bei der Europawahl 2004 auf 18,4 % bei der Europawahl 2009 nicht verhindern konnte. Da bei der Europawahl 2009 das Begründungserfordernis bereits abgeschafft war, ist genau das Gegenteil der Fall, der Wegfall hat für den deutlichen Anstieg des Briefwahlanteils gesorgt.

Die Gesamtzahlen für den Briefwahlanteil bei der Bundestagswahl 2009 sind noch nicht veröffentlicht, aber die bisher bekannten Zahlen der Landeswahlleiter sind auch deutlich höher als während der Bundestagswahl 2005, bei der das Begründungserfordernis noch galt:

| | Bundestagswahl 2005 | Bundestagswahl 2009 |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Berlin | 22,0% | 26,5% |
| Brandenburg | 12,9% | 15,4% |
| Nordrhein-Westfalen | 22,8% | 23,4% |
| Rheinland-Pfalz | 19,9% | 26,5% |

Briefwahlanteil der Bundestagswahlen 2005 und 2009

Weiter argumentiert das BMI, dass die Glaubhaftmachung von Gründen nutzlos ist, weil kaum zu kontrollieren sei. Dass eine Kontrolle schwierig ist, kann nicht automatisch zur Abschaffung einer Vorschrift führen, so ist es auch weiterhin verboten, seinen Müll im Wald zu entsorgen. Statt der Abschaffung ist auch eine Verschärfung der Vorschrift denkbar, z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung eines bestimmten Grundes. Außerdem sind mögliche Alternativen zu prüfen mit denen das Ziel, die Allgemeinheit der Wahl zu fördern, mit weniger Risiko erreicht werden kann. In BVerfGE 59, 119 wurde bereits eine verstärkte Bildung von Sonderwahlbezirken für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime sowie den gesteigerten Einsatz von beweglichen Wahlvorständen vorgeschlagen. Weitere Möglichkeiten wären die vorgezogene Urnenwahl in den Kommunen zu fördern und die Möglichkeit mit einem Wahlschein in jedem beliebigen Wahllokal wählen zu können, also z.B. an einem innerdeutschen Urlaubsort.

Zu II. 1. b) 1): Das BMI behauptet, dass der Briefwahlanteil bei den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Berlin nach Abschaffung des Begründungserfordernisses nicht mehr angestiegen wäre, als in anderen Bundesländern. Mangels veröffentlichter Statistiken lässt sich dies leider nicht nachvollziehen. Allerdings ist wie oben bereits dargelegt der Briefwahlanteil bei der Europawahl 2009 und der Bundestagswahl 2009 nach der Abschaffung des Begründungserfordernisses deutlich gestiegen. Gleichzeitig ist auch bei beiden Wahlen die Wahlbeteiligung auf einen neuen Tiefststand gesunken, es gibt weiterhin keinen Beleg, dass eine Erhöhung des Briefwahlanteils über die tatsächlich verhinderten Wähler hinaus die Allgemeinheit der Wahl fördert, vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

Einem eventuell größeren Bedürfnis nach Mobilität am Wahltag könnte man auch mit einer verstärkten Briefwahl-vor-Ort in den Wahlbüros der Gemeinden nachkommen, bei der die Wahlgrundsätze weniger gefährdet sind.

Zu II. 1. b) 2) und II. 1. b) 3): Auch das BMI ist der Ansicht, dass die Briefwahl nur in einem begrenzten Umfang verfassungskonform ist und nicht den Regelfall darstellen darf. Leider ist mit dem Begründungserfordernis die einzige wirkliche Grenze aufgehoben worden, der Umfang der Briefwahl hängt dadurch nur noch von den Gewohnheiten der Wähler ab. Eine Wiedereinführung des Begründungserfordernisses, wenn der konstant steigende Briefwahlanteil eines Tages den „begrenzten Umfang“ verlassen hat, wäre den Wählern nur schwer zu vermitteln.

Zu II. 2. a): Für die Meinung des BMI, dass Stimmenfälschungen und -vernichtungen verfassungsgemäß sind, gibt es keinerlei Grundlage. Auch kann der Wähler nur in seinem persönlichen Bereich für die Einhaltung der Wahlgrundsätze sorgen. Auf den Postweg und die Aufbewahrung bei den Kommunen hat er keinerlei Einfluss und kann daher auch nicht in die Pflicht genommen werden.

Die unmögliche Kontrolle der Wähler über ihre Briefwahlstimmen zeigt sich auch wieder deutlich an den jüngsten Vorfällen:

- Bei der Kommunalwahl in Telgte in NRW landeten 560 Briefwahlumschläge im Reißwolf, die Wahl muss wiederholt werden. ¹
- In Erftstadt wurde drei Wochen nach der Kommunalwahl im Bürgerbüro eine Urne mit 69 Briefwahlunterlagen gefunden. ²

Zu II. 2. b): Ohne einen Abgleich der Wahlscheine mit dem Wählerverzeichnis ist es möglich, eine fast beliebige Menge an gefälschten Briefwahlstimmen einzureichen. Die Wahlscheine besitzen keine fälschungssicheren Merkmale außer einem einfachen Stempel. Die Unterschrift wird nur auf Vorhandensein kontrolliert. Eine Aufdeckung der Fälschung kann nur durch Zufall erfolgen, der Täter ist nicht zu ermitteln. Die folgenden drei Betrugsmethoden verdeutlichen noch einmal das Risiko:

- a) Ein Wähler beantragt Briefwahl. Auf seinem Wahlschein überklebt er temporär seinen persönlichen Daten mit fiktiven und macht eine Farbkopie. Diese Fälschung schickt er mit dem Stimmzettel in den beiden Umschlägen an die Kommune. Mit dem originalen Wahlschein geht er am Wahlsonntag im Wahllokal wählen.
- b) Ein Mitarbeiter der Kommune entwendet je 100 Stimmzettel sowie rote und blaue Umschläge (für die es keine besonderen Verwahrungsrichtlinien gibt). Er druckt sich 100 Wahlscheine mit fiktiven Namen, Geburtsdaten und Wahlscheinnummern. Für die Adressen werden Hochhäuser ausgesucht, damit der Wahlvorstand bei zufälliger Kenntnis der Adresse keinen Verdacht schöpfen kann. Die Unterschriften fälscht er sowie den Stempel (wenn er keinen persönlichen Zugang in der Gemeinde dazu hat).
- c) Ein Fälscher bestellt bei einer ausländischen Druckerei 10.000 Stimmzettel sowie rote und blaue Umschläge. Die Wahlscheine werden wie in Beispiel b) gedruckt, aber zur Streuung für verschiedene Gemeinden und Wahlbezirke. Die Unterschriften und Stempel werden gefälscht.

Alle drei Methoden könnten durch einen Abgleich der Wahlscheine mit dem Wählerverzeichnis leicht verhindert werden.

¹ [http://www.kreis-warendorf.de/w1/17166.0.html?&tx_jppageteaser_pi1\[backId\]=45](http://www.kreis-warendorf.de/w1/17166.0.html?&tx_jppageteaser_pi1[backId]=45)

² <http://www.ksta.de/html/artikel/1246883933055.shtml>

Zu II. 2. c): Aus dem Vergleich, das bei der Europawahl 2004 3,0 % der Urnenwähler und 1,8 % der Briefwähler ungültig gewählt haben, kann man keinen Schluss daraus ziehen, wie der Verteilung in gewollt und ungewollt ungültige Stimmen ist. Im Extremfall könnten alle 1,8 % der Briefwähler ungewollt ungültig gewählt haben und alle 3,0 % der Urnenwähler gewollt ungültig. Da ein Urnenwähler aber nur mit einem nicht eindeutig markierten Stimmzettel ungewollt ungültig wählen kann und der Briefwähler zusätzlich noch Fehler mit den Umschlägen oder dem Wahlschein machen kann, insbesondere wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, kann der Anteil an ungewollt ungültigen Stimmen dabei nur höher sein.

Dass jeder ausländische Briefwähler genug Zeit hat, sich bei Unklarheiten an die Wahlorgane zu wenden, ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn er in den Urlaub fährt. Eine Feststellung, welcher Bürger welche Sprache versteht, ist auch nicht nötig, wenn das Merkblatt einfach in mehreren Sprachen beigelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Arnim Rupp